

Frauenforum im Kreis Unna e.V.

Satzung

**Neufassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29. Mai 2018.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamm
unter der Nummer VR 20607 am 17.07.2018**

Die Neufassung ersetzt die bisherige Fassung vom 27. Mai 2010 (Tag der Beschlussfassung).

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Frauenforum im Kreis Unna e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Unna und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zielsetzung des Vereins ist die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, die Förderung von Kommunikation, Information und Bildung von Frauen und Mädchen. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt dabei in der sozialarbeiterischen und therapeutischen Beratung und Begleitung von Frauen und Mädchen. Grundlage von Beratung und Begleitung ist die Selbstbestimmung und Kontrolle jeder Frau und jeden Mädchens über das eigene Leben. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der präventiven Arbeit. In diesem Sinne gehört zum Zweck des Vereins die Förderung der Jugendhilfe und Altenhilfe, der Bildung, der Kunst und Kultur, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, des Wohlfahrtswesens und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten Zwecke. Der Verein unterstützt Frauen und Mädchen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und/oder seelischen Zustandes und/oder ihrer psychosozialen Lebenssituation auf Hilfe angewiesen sind.
- (2) Der Verein setzt sich für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern ein. Er klärt über jegliche Form der Geschlechterdiskriminierung, insbesondere bei Frauen und Mädchen, auf und trägt zur Überwindung der Diskriminierung bei. Durch die Begleitung von Frauen und Mädchen soll deren Eigenverantwortlichkeit gefördert werden.

Der Verein bietet seine Unterstützung Mädchen sowie Frauen und deren Kindern unabhängig von Herkunft, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexueller Identität an.

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Öffentlichkeitsarbeit zur Stellung von Frauen und Mädchen in der Gesellschaft, zu unterschiedlichen Formen der Diskriminierung und der Überwindung von jeglichen Formen der Benachteiligung
 - b) Durchführung von Ausstellungen und anderen Veranstaltungen mit informierendem, kulturellen oder wissenschaftlichem Charakter zu den Themen aus a)
 - c) Durchführung von Arbeits- und Fachtagungen zu den Themen aus a)
 - d) Beratung, Begleitung und Bildung von Frauen und Mädchen
 - e) materielle Unterstützung von Frauen und Mädchen in Krisensituationen oder von anderen im Sinne des § 53 AO bedürftigen Personen
 - f) Unterhaltung und Förderung von frauen-, mädchen- und familienspezifischen Einrichtungen und Projekten zur Beratung, Hilfe und Selbsthilfe

Als Einrichtungen kommen z.B. ein Frauenhaus, Wohnhilfen für Frauen mit spezifischer Begleitung und eine Frauen- und Mädchenberatungsstelle in Frage.

- g) Anregung von Politik und Verwaltung zur Schaffung bestmöglicher Rahmenbedingungen für die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Förderung von Frauen und Mädchen.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können Frauen werden, die sich aktiv für die Ziele des Vereins einsetzen.
- (2) Über den in Textform zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Aufsichtsrat einstimmig; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Im Falle einer nicht einstimmigen Ablehnung entscheidet auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds die nächste Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres in Textform gekündigt werden. Die Kündigung durch den Verein bedarf der Beschlussfassung durch Aufsichtsrat und Vorstand jeweils mit einer Zweidrittelmehrheit. Die Kündigung erfolgt fristwährend, wenn sie drei Werktage vor der oben genannten Frist an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift des Mitglieds abgesandt wurde.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und in der Mahnung auf diese Streichungsregelung in allgemeiner Form hingewiesen wurde.
- (5) Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen, den Vereinsfrieden unsachlich beeinträchtigen oder eine mit den Werten des Vereins unvereinbare Gesinnung offenbaren oder unterstützen, können durch den Aufsichtsrat mit Dreiviertelmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Stattdessen kann der Aufsichtsrat die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör gewährt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, in der die Höhe und Zahlungsmodalitäten der jährlichen Mitgliedsbeiträge geregelt werden. Die Beitragsordnung kann für verschiedene Mitgliedergruppen unterschiedliche Beiträge vorsehen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Aufsichtsrat
- c) Vorstand

d) Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat folgende Aufgaben:

a) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates

Die Wahl erfolgt einzeln, als Listen-/Verhältnisswahl oder, sofern kein Mitglied widerspricht, im Block. Eine Abwahl erfolgt mit Zweidrittelmehrheit.

Wählbar sind nur Personen, die Ihre Kandidatur spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat erklärt haben. Der Aufsichtsrat hat die Mitglieder spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich, oder wenn dies mit der Einladung angekündigt war, über das Internet über alle Kandidaturen zu informieren.

b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit

c) Entscheidung über ihr vom Vorstand oder Aufsichtsrat vorgelegte Beschlussgegenstände

d) die Besetzung des Beirats sowie die Entgegennahme von Berichten des Beirats

e) Wahl von zwei bis drei Rechnungsprüferinnen und/oder die Beauftragung eines/einer externen AbschlussprüferIn (SteuerberaterIn, WirtschaftsprüferIn) mit der Prüfung der Buchhaltung und der Aufstellung oder Prüfung des Jahresabschlusses sowie ggf. der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Sofern der Umsatz des Vorjahres über 5 Millionen Euro lag, ist für den Verzicht auf eine externe Jahresabschlussprüfung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

f) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Berichts des Aufsichtsrats und des Berichts der Rechnungsprüferinnen

Der Geschäftsbericht umfasst auch den Jahresabschluss sowie wesentliche Prüfungsfeststellungen des/der AbschlussprüferIn.

g) Beschlussfassung über eine Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats

h) Beschlussfassung über eine über die Erstattung nachgewiesener, angemessener Auslagen hinausgehende Vergütung des Sach- und/oder Arbeitsaufwands des Aufsichtsrates

i) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist

j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Mitgliederversammlung lädt die Aufsichtsratsvorsitzende unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher in Textform ein. Fristwährend ist, wenn die Einladung vier Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse abgeschickt wird. Die Vorsitzende muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform gestellte Anträge von Mitgliedern zu den Aufgaben nach Absatz 1 auf die Tagesordnung setzen. Die ggf. ergänzte Tagesordnung und die zum Verständnis der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind an die Mitglieder in gleicher Weise mindestens eine Woche vor der Versammlung abzuschicken oder über das Internet zugänglich zu machen, wenn bei der Einladung auf diesen Publikationsweg hingewiesen wurde.

(3) Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beim Aufsichtsrat schriftlich beantragen oder dieser selber sie für nötig erachtet. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung tagen. Sofern eine von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beantragte Versammlung vom Aufsichtsrat nicht fristgerecht einberufen wird, kann der Vorstand sie ersatzweise unter Angabe des Sachverhalts einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keine andere Versammlungsleitung bestimmt.
- (6) Sofern die Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gefasst. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält; Enthaltungen und nicht abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Stimmrechtsübertragung und -akkumulation sind nicht zulässig.
- (7) Bei der Wahl von Personen wird auf Antrag eines Mitglieds geheim, in allen anderen Fällen offen abgestimmt.
- (8) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben. Es ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat per Internet oder auf deren Antrag postalisch zugänglich zu machen; Einwendungen sind danach nur innerhalb von drei Monaten möglich.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat trifft strategische Entscheidungen, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung getroffen wurden, berät den Vorstand und überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch einen Beauftragten wahrnehmen kann.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, darunter die Vorsitzende und zwei Stellvertreterinnen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin. Solange kein Vorsitz und keine Stellvertretung bestimmt sind, nimmt das älteste Aufsichtsratsmitglied die Funktion der Vorsitzenden wahr. Der Aufsichtsrat kann bis zu zwei weitere Personen, vorrangig Frauen, kooptieren, deren Amtszeit zusammen mit den gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats endet.
- (3) Bei der Besetzung des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass neben dem ideellen Hintergrund ausreichende betriebswirtschaftliche und fachliche Kompetenzen aus den wesentlichen Tätigkeitsfeldern des Vereins im Aufsichtsrat vertreten sind, um die Aufgaben wahrnehmen zu können. Es gelten ferner folgende Bedingungen:
 - a) Durch die Mitgliederversammlung wählbar sind nur Frauen.
 - b) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich ein Vorstandsamt im Verein wahrnehmen oder in den letzten zwei Jahren vor der Wahl wahrgenommen haben.
 - c) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich bei dem Verein angestellt sein oder in den letzten zwei Jahren angestellt gewesen sein.
 - d) Wählbar sind nur Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 75 Jahre sind.Mögliche Interessengegensätze sind vor der Wahl der Mitgliederversammlung, später dem Aufsichtsrat und Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. In Ausnahmefällen, z.B. im Rahmen einer Nachwahl, ist auch eine Wahl für eine kürzere Amtszeit möglich. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des neuen Aufsichtsrats im Amt. Bei Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl des Aufsichtsrats bleibt seine Beschlussfähigkeit bis zur nächsten, unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung unberührt.
- (5) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Entwicklung eines Anforderungsprofils für den Vorstand; Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten
 - b) Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstandes und eigenen Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung
 - c) Beratung und Beschlussfassung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans sowie der strategischen Planung
 - d) Entgegennahme der Berichterstattung des Vorstandes, insbesondere von Quartalsberichten
 - e) Entscheidung über den Umgang mit wesentlichen Planabweichungen
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses
 - g) Vorbereitung der Auswahl und Beauftragung externer AbschlussprüferInnen durch die Mitgliederversammlung
 - h) Entgegennahme des schriftlichen Prüfungsberichts durch jedes Aufsichtsratsmitglied und in der Regel persönliche Aussprache mit den Rechnungsprüferinnen bzw. den externen AbschlussprüferInnen in einer Aufsichtsratssitzung
 - i) Entscheidung über ihm vom Vorstand vorgelegte Beschlussgegenstände
 - j) Vertretung in der Öffentlichkeit im Einvernehmen mit dem Vorstand
 - k) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes
 - l) Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung für Aufsichtsrat und Vorstand.
- (6) Der Verein wird gegenüber dem Vorstand und externen AbschlussprüferInnen durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam in allen Vertrags- und sonstigen Rechtsangelegenheiten vertreten.
- (7) Zu Sitzungen des Aufsichtsrats wird von der Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Fristwährend ist, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse verschickt wird. Der Aufsichtsrat tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel viermal im Jahr.
- (8) An den Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.
- (9) Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beantragen. Sie muss spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung stattfinden. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, können die Antragsteller die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.

- (10) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Interessenkollisionen, die unverzüglich offenzulegen sind, ruht das Stimmrecht. Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Beendigung des Mandats.
- (11) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben. Es ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats innerhalb von einem Monat auf elektronischem Wege, z.B. per E-Mail, bekannt zu geben; Einwendungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich.
- (12) Mit Zustimmung von vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats sind auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, technisch vermittelte Mitwirkung und Stimmabgabe, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer bei Beschlussfassung festgelegten oder angemessenen Frist, eine verkürzte Ladungsfrist und die Nachreichung von Unterlagen zulässig. Sofern nicht alle an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder persönlich anwesend waren, ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats ein Protokoll der Beschlussfassung unverzüglich zuzuleiten.
- (13) Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Auslagen werden in angemessener Höhe ersetzt.
- (14) Der Aufsichtsrat erlässt in Abstimmung mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung für die Arbeit von Aufsichtsrat und Vorstand.
- Dabei können insbesondere Ressortverantwortlichkeiten innerhalb der Organe, Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte und Informationspflichten im Rahmen des Controllings und die jeweiligen organinternen Geschäftsabläufe festgelegt werden.
- (15) Einmal jährlich ist dem Aufsichtsrat vom Vorstand schriftlich über alle Geschäfte des Vereins und etwaiger Tochtergesellschaften mit Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie jeweils deren Angehörige und ihnen nahestehenden Unternehmen zu berichten.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden und kann bis zu zwei weitere Frauen umfassen. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der übrigen Vereinsorgane; er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig und bei wichtigen Angelegenheiten unverzüglich über den Gang der Geschäfte. Die Vorstandsmitglieder können neben dem Ersatz ihrer angemessenen Auslagen eine Vergütung erhalten, wenn der Aufsichtsrat dies beschlossen und die Bedingungen festgelegt hat.
- (3) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung im Amt. Ferner kann ein Vorstandsmitglied die Niederlegung seines Amtes schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat erklären.
- (4) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
- (5) Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat dient der Beratung von Aufsichtsrat und Vorstand. Er unterstützt den Verein durch seine fachliche Expertise und die Vernetzung mit anderen Akteuren der Frauen- und Mädchenarbeit.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte des Kreises Unna ist geborenes Mitglied des Beirats. Die übrigen Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre berufen.
- (3) Sofern nicht bereits durch die Mitgliederversammlung bestimmt, wählt der Beirat aus seiner Mitte eine SprecherIn und eine Stellvertretung, die für die Einladung, Sitzungsvorbereitung und -leitung sowie die Kommunikation mit den Vereinsorganen zuständig sind.
- (4) An den Beiratssitzungen sollen die Aufsichtsratsvorsitzende und/oder die Vorstandsvorsitzende und können weitere Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder teilnehmen. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll oder Arbeitspapieren festgehalten und dem Aufsichtsrat und dem Vorstand zur Verfügung gestellt.
- (5) Der Aufsichtsrat kann dem Beirat eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Aufsichtsrat und Vorstand haben die Arbeit des Beirats angemessen zu unterstützen.
- (7) Der Beirat berichtet jährlich der Mitgliederversammlung über die Schwerpunkte seiner Arbeit.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bereits mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit Änderungen und Ergänzungen an der Satzung oder beschlossenen Satzungsänderungen/-neufassungen vorzunehmen, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder vom Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung vorgegeben werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein für bürgernahe soziale Dienste e.V. (KEEP), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.